



Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Auch dieses Jahr haben wir wieder in unserer November-Ausgabe eine Steuerspar-Checkliste erstellt. Zum einen sollten noch Steuersparpotenziale für das auslaufende Jahr ausgeschöpft werden, zum anderen sollten aber auch steuerliche Weichenstellungen für das Jahr 2007 vorgenommen werden. Eine interessante Veranlagungsmöglichkeit in Wertpapiere ergibt sich unter Anwendung des Freibetrages für investierte Gewinne, der ab 2007 für Einnahmen-Ausgaben-Rechner eingeführt wird.

Viel Erfolg!

Alois Schmolzmüller und sein Team

Steuerspar-Checkliste zum Jahreswechsel 2007

Nachfolgend haben wir eine Checkliste der Steuersparpotenziale für das Jahr 2007 erstellt. Vor allem haben wir die gesetzlichen Änderungen des Jahres 2006 auf Steuersparmöglichkeiten durchforstet.

1. Steuerstundung durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern

Im Jahresabschluss sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) nur mit den bisher anfallenden Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert. Anzahlungen sind noch nicht ertragswirksam einzubuchen, sondern lediglich als Passivposten.

Daher: Mit Abnehmern die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – für den Jahresbeginn 2007 vereinbaren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2007 fertiggestellt werden. Genaue

Dokumentation der Fertigstellung für das Finanzamt.

2. Gewinnverlagerung durch Nutzung des Zufluss-Abfluss-Prinzips bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern (E-A-R) aufgrund des neuen Steuerfreibetrages

Besonderes Augenmerk sollte bei den Gewinnverlagerungsmöglichkeiten des E-A-R dem neuen KMU-Förderungsgesetz geschenkt werden. Denn ein Gewinnanteil von maximal 10 % ist ab 2007 dann steuerbefreit (Freibetrag), wenn

- der Gewinn einer natürlichen Person zufließt,
- der Gewinn mittels E-A-Rechnung ermittelt wird und
- der Freibetrag in begünstigtes Anlagevermögen investiert wird.

Pro Person und Kalenderjahr kann maximal ein Freibetrag von € 100.000,00 geltend gemacht werden. (weitere Infos dazu siehe Seite 3)

Möglichkeiten der Gewinnverlagerung:

Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist grundsätzlich zu be-

achten, dass nur Zahlungen hinsichtlich Betriebseinnahmen und -ausgaben den Gewinn verändern. Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist jedoch für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z. B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten. Einnahmen bzw. Ausgaben sind innerhalb dieser Frist dem Geschäftsjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

z. B.: Lohnzahlungen oder Prämien

3. Lehrlingsförderung des Arbeitsmarktservice: Verlängerung der „Blum-Prämie“ bis 28.7.2007

Für jeden Lehrling, den ein Betrieb zwischen dem 1.9.2005 und dem 28.7.2007 zusätzlich einstellt, bekommt der Betrieb im ersten Lehrjahr € 400,00/Monat, im zweiten € 200,00/Monat und im dritten € 100,00/Monat an Förderung steuerfrei ausbezahlt.

...weiter auf Seite 2 >>

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Steuerspar-Checkliste zum Jahreswechsel 2007

Seite 2:

- ...Fortsetzung v. Seite 1
- Sozialversicherungsrecht:
 - E-Card für Dienstnehmer mit Sitz im Ausland
 - Dienstnehmer-Anmeldung spätestens bei Dienstantritt verzögert sich weiter

Seite 3:

- Freibetrag für investierte Gewinne in Wertpapiere
- Verschärfte Aufzeichnungspflichten ab 2007
- Unser Tipp: Anrechnung und Erstattung ausländischer Quellensteuer
- Aktuelle Zinssätze des Finanzamtes
- Impressum

Seite 4:

- Vereitelung der Zustellung einer Arbeitgeberkündigung
- Führen mit Coaching
- Steuertermine November '06, VPI

November 2006

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Sozial- versicherungsrecht

E-Card für Dienstnehmer mit Sitz im Ausland

In einer Info der Salzburger Gebietskrankenkasse wird darauf hingewiesen, dass in Österreich pflichtversicherte Dienstnehmer mit ausländischem Wohnsitz zwar Anspruch auf eine E-Card haben, diese aber nicht automatisch zugeschickt bekommen. Dies betrifft vor allem Saisoniers in Fremdenverkehrsregionen.

Wie also können betroffene Dienstnehmer zu ihrer E-Card kommen? Die E-Card kann ganz unkompliziert per Telefon, Fax, Mail oder im Online-Verfahren unter Angabe des Namens und der Versicherungsnummer angefordert werden und wird dann innerhalb weniger Tage an die gewünschte Adresse zugeschickt.

Dienstnehmer-Anmeldung spätestens bei Dienstantritt verzögert sich weiter

Im Rahmen des am 21.9.2006 abgehaltenen Meetings der Lohnsoftwarehersteller ("ELDA-Forum" in Linz), zu welchem die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse gemeinsam mit dem BMF geladen hatte, wurde auch der Status Quo zur österreichweiten Einführung der Aviso-Anmeldung (derzeit nur im Burgenland) angesprochen:

Die Ausdehnung der Aviso-Anmeldung (= Anmeldung spätestens bei Dienstantritt) auf ganz Österreich wird – aufgrund der Zeitknappheit – voraussichtlich nicht schon mit 1.1.2007 erfolgen können, sondern erst im Laufe des Jahres 2007.

Auch die geplante Abschaffung der Meldeerleichterungen für fallweise Beschäftigte wird noch auf sich warten lassen und daher wahrscheinlich erst im Laufe des Jahres 2007 erfolgen.

►► ...Fortsetzung v. Seite 1: Steuerspar-Checkliste zum Jahreswechsel 2007

4. Katastrophenbedingte vorzeitige Abschreibung und Sonderprämie nur noch bis 31.12.2006 möglich

Bei Gebäuden muss der Beginn der tatsächlichen Bauausführung und das Anfallen von (Teil-)Herstellungskosten im Zeitraum vom 1.7.2005 bis zum 31.12.2006 vorliegen, bei anderen Wirtschaftsgütern müssen in diesem Zeitraum Anschaffungs- oder (Teil-)Herstellungskosten anfallen.

5. Wertpapierdeckung von Abfertigungsrückstellungen

Wenn Sie spätestens im Jahr 2003 die Option zur steuerfreien Auflösung der Abfertigungsrückstellungen nicht wahrgenommen haben, mussten Sie letztmalig eine Wertpapierdeckung für das Wirtschaftsjahr berücksichtigen, das nach dem 31.12.2005 begonnen hat. Entspricht Ihr Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr, muss man für das Geschäftsjahr 2007 für keine Wertpapierdeckung mehr sorgen.

6. Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten unter € 400,00 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für 2007 ohnehin geplant ist.

7. Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die

Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2006, steht eine Halbjahres-AfA zu.

8. Steuerfreie Weihnachtsgeschenke

Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186,00 pro Arbeitnehmer sind lohnsteuerfrei. Ein diese Grenze übersteigender Mehrbetrag ist lohnsteuerpflichtig. Warengutscheine und Goldmünzen können auch steuerfrei geschenkt werden.

Die korrespondierende Beitragsfreiheit ist auch im ASVG gegeben.

9. Letztmalige Rückerstattungsmöglichkeit von Krankenversicherungsbeiträgen aus 2003 bei Mehrfachversicherungen

Wer im Jahr 2003 infolge einer Mehrfachversicherung (z. B. zwei Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeit) über die Höchstbeitragsgrundlage (HBGl.) (Jahreswert 2003: € 47.040,00) hinaus Krankenversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese noch bis 31.12.2006 rückerstatten lassen.

Höhe des Rückerstattungsbetrages: 4 % bezogen auf jenen Betrag, der € 47.040,00 überschritten hat.

10. Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherungen

Bis 2004 galten Beiträge, die über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus entrichtet wurden, als Beiträge zur Höherversicherung, sofern nicht eine Rückerstattung beantragt wurde. Sie führten

zu einem „besonderen Steigerungsbetrag“ und erhöhten so die Pension.

Ab dem Beitragsjahr 2005 ist diese Möglichkeit entfallen.

Seit Beginn des Jahres 2005 werden Überschreitungsbeiträge dem Versicherten – spätestens bei Pensionsbeginn – zurückgezahlt. Die Erstattung kann jederzeit beantragt werden, die bisherige dreijährige Antragsfrist gibt es nicht mehr. Während bis 2004 unabhängig davon, in welcher Höhe tatsächlich Beiträge gezahlt wurden, generell 11,4 % der über die Höchstbeitragsgrundlage hinausgehenden Beitragsgrundlage erstattet wurden, gibt es ab 2005 eine andere Regelung.

Die Beitragsrückerstattung orientiert sich an den tatsächlichen Beitragsleistungen des Versicherten. ASVG-Beiträge werden daher (weiterhin) in halber Höhe, also mit 11,4 %, erstattet. GSVG- und FSVG-Beiträge werden im Jahr 2006 zur Gänze, also mit 15,25 bzw. 20 % zurückgezahlt.

11. Rückerstattung der Dienstnehmeranteile in der Arbeitslosenversicherung bei Mehrfachversicherung

Seit dem 1.1.2005 wird die Möglichkeit zur Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage auf die Arbeitslosenversicherung ausgedehnt. Rückerstattet wird nur der Dienstnehmeranteil von derzeit 3 %.

Die Anträge sind bis zum Ende des jeweiligen drittfolgenden Kalenderjahres zu stellen.

Freibetrag für investierte Gewinne in Wertpapiere

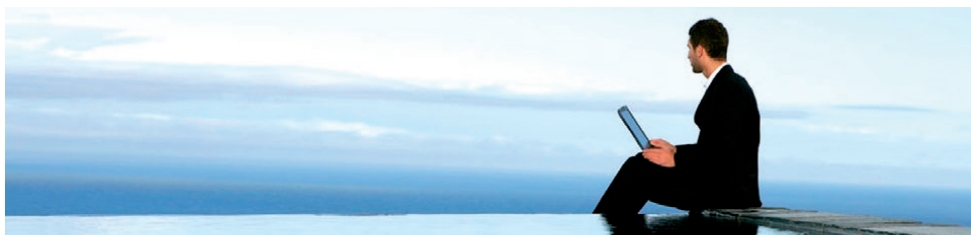
Einnahmen-Ausgaben-Rechner (E-A-R) haben ab 2007 die Möglichkeit, 10 % ihres Gewinnes, höchstens jedoch € 100.000, steuerfrei zu belassen. Voraussetzung dafür ist, dass dieser steuerfreie Betrag in begünstigte Wirtschaftsgüter investiert wird. Dazu zählen auch Wertpapiere, die zur Deckung einer Abfertigungs- oder Pensionsrückstellung geeignet sind. Dabei ergibt sich eine interessante Rendite unter Beachtung der Steuerwirkung des Freibetrages für diese Wertpapiere.

Folgendes Beispiel soll die Zusammensetzung der lukrativen Rendite erläutern:

Ein E-A-R hat ein Einkommen von € 80.000,00. Damit trifft ihn eine Steuerprogression von 50 % (Grenzsteuersatz). Wenn er ab 2007 € 8.000,00 (= 10 % seines Gewinnes) in diese Wertpapiere investiert, bekommt er durch die Steuerersparnis € 4.000,00 „vom Fiskus zurück“. Das heißt, er setzt tatsächlich nur € 4.000,00 für den Wertpapierkauf ein.

Weiters erhält er für vier Jahre die Zinsen für € 8.000,00. Diese betragen momentan

etwa 5 % p. a. Somit ergeben sich für den eingesetzten Betrag von € 4.000,00 10 % vor KEST, nach KEST-Abzug also etwa 7,5 % endbesteuert. Das bekommt der E-A-R vier Jahre lang. Es ergibt sich eine Rendite von 30 % ($4 \times 7,5 \%$). Nach Ablauf der vier Jahre (notwenige Behaltefrist) bekommt er für die eingesetzten € 4.000,00 bei gleichbleibendem Kurswert seine € 8.000,00 zurück, das ist also eine Rendite von weiteren 100 %. Nach vier Jahren hat der E-A-R daher eine Rendite von insgesamt 130 % nach Steuern.



Verschärfte Aufzeichnungspflichten ab 2007

Formvorschriften für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen werden ab dem nächsten Jahr verschärft. In Zukunft müssen Bareingänge und Barausgänge einzeln aufgezeichnet werden.

Damit sind bisher anerkannte Methoden der Ermittlung der Bareinnahmen nicht mehr zulässig. Darunter fallen

- Der Kassasturz: Berechnung der Tageslosung durch Vergleich des Kassennin-

halts am Tagesanfang und am Tagesende.

- Der Standvergleich: Berechnung der Tageslosung durch Vergleich des Warenbestandes am Tagesanfang und am Tagesende.
- Das EDV-Tagesjournal: Dieses zeigt die Tagessumme pro verkauftem Produkt an. Weiters dürfen für die Aufzeichnung nur EDV-Systeme verwendet werden, bei denen nach einer nachträglichen Änderung der Aufzeichnungen der ursprüngliche Inhalt

ersichtlich bleibt. Dies bedeutet das Aus für Excel-Aufzeichnungen.

Da aber auch der Gesetzgeber die Problematik der Umsetzung der verschärften Aufzeichnungspflichten in vielen Branchen erkannt hat, wurde dem Bundesminister für Finanzen im Verordnungsweg die Möglichkeit eingeräumt, Erleichterungen bei den Aufzeichnungen zu schaffen. Ob von dieser Ermächtigung noch heuer Gebrauch gemacht wird, bleibt abzuwarten!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com **Fotos: Comstock, digitalvision, Photodisc; Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. *Stand 23.10.2006*

Unser Tipp:

Anrechnung und Erstattung ausländischer Quellensteuer

Bezieht ein Anleger im Inland endbesteuerungsfähige ausländische Dividendenerträge (z. B. Dividenden aus Aktien einer ausländischen AG bei einer inländischen Bank), so erhebt auch das Ausland in der Regel eine Abzugsteuer (Quellensteuer). Diese kann, unabhängig vom Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens, von der zum Abzug der österreichischen KEST verpflichteten **Depotbank bis maximal 15 %** der Bruttokapitalerträge auf die inländische Kapitalertragsteuer **angerechnet** werden.

Erfolgt die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer auf die österreichische KEST nicht bereits durch eine inländische Depotbank (z. B. weil die Aktien auf einem ausländischen Depot veranlagt sind), muss die Anrechnung, um eine doppelte Besteuerung zu beseitigen, im **Veranlagungsverfahren** beantragt werden. Die Anrechnung kann jedoch in der Regel nicht in Höhe der tatsächlich einbehaltenen ausländischen Abzugsteuer erfolgen, sondern ist mit dem im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen festgesetzten Prozentsatz (z. B. mit 15 %) begrenzt. Sofern die im Ausland einbehaltene Quellensteuer höher ist als die laut den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen anrechenbare Steuer, kann im Quellenstaat insoweit deren Rückerstattung beantragt werden.

Aktuelle Zinssätze des Finanzamtes

Der Zinssatz liegt für Stundungszinsen bei 4,5 % über dem Basiszinssatz, für Aussetzungszinsen und Anspruchszinsen 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Europäischen Zentralbank stieg in Österreich der Basiszinssatz mit Wirkung ab 11.10.2006 auf 2,67 % (bisher 1,97 %).

Aktuell daher seit 11.10.2006:

Stundungszinsen	7,17 %
Aussetzungs- und Anspruchszinsen	4,67 %

Führen mit Coaching

Vom Potenzial zur Spitzenleistung

Über die Anforderungen an eine Führungskraft bestehen unterschiedliche Vorstellungen, doch immer mehr Branchenkenner sind sich darüber einig, dass die Fähigkeit, Mitarbeiter zu coachen, von einem effektiven Führungsstil nicht mehr hinwegzudenken ist. Das gilt umso mehr für die Zukunft.

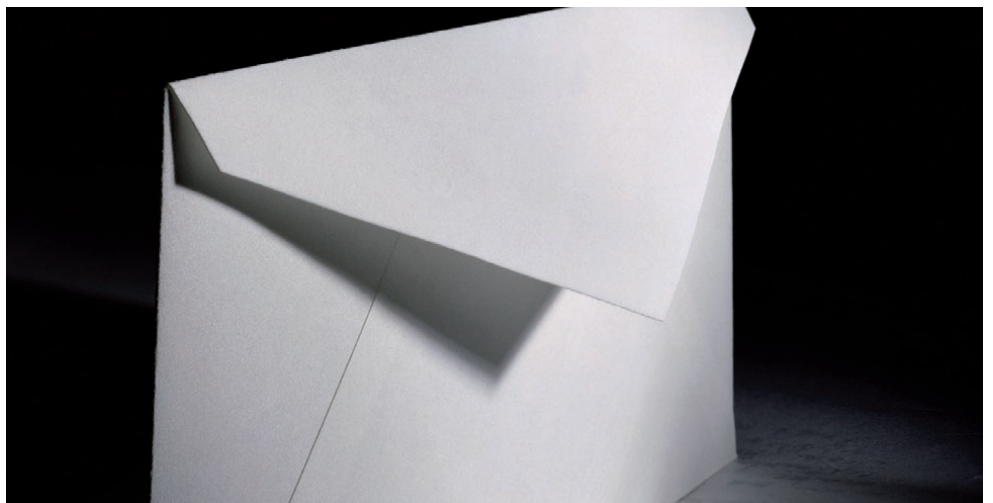
Neben der Planung von Zielen und Abläufen, Organisation, Steuerung und Kontrolle, horizontaler und vertikaler Kommunikation, gehören insbesondere Personalplanung und Mitarbeiterführung zu den Aufgaben einer Führungskraft. Das umfasst auch die Sorge um die fachliche Fortbildung und die persönliche Weiterentwicklung der Mitarbeiter. Das bedeutet immer mehr auch Coaching. Wenn Coaching zum Thema wird, sind alle Beteiligten herausgefordert. Und gleichzeitig profitieren sie auch, der Nutzen zeigt sich in der Praxis für

... die Führungskräfte durch

- mittel- bis langfristige Entlastung
- in Sachentscheidungen, da Mitarbeiter mehr Verantwortung übernehmen
- verbesserte Beziehung zum Mitarbeiter
- mehr Zeit für andere Manageraufgaben
- höheres Leistungsniveau des Einzelnen und der gesamten Abteilung

... das Unternehmen durch

- leistungsstarke Mitarbeiter und Teams
- höhere Loyalität und langfristige Bindung qualifizierter Mitarbeiter
- stärkeres Engagement der zum Coach ausgebildeten Führungskraft in der Personalentwicklung
- bessere Zusammenstellung von Teams durch eine zum Coach ausgebildete Führungskraft
- Know-how und Leistung des Unternehmens bleiben auf dem neuesten Stand entsprechend internationaler Marktentwicklung und dem Zeitgeist



Vereitelung der Zustellung einer Arbeitgeberkündigung

Immer wieder kommt es vor, dass Arbeitnehmer, die mit einer Kündigung rechnen, in den Krankenstand treten. Damit geht oft das Problem der rechtzeitigen Erklärung der Kündigung zur Wahrung der Kündigungsfrist einher.

Zuletzt entschied der Oberste Gerichtshofs (OGH) am 11.5.2006 einen solchen Fall. Ein Arbeitnehmer, der bereits mit der Kündigung durch den Arbeitgeber rechnete, vereitelte den Zugang der Kündigung dadurch, dass er in den Krankenstand ging, dem Briefträger, der den eingeschriebenen Brief mit der Kündigung übermitteln wollte, nicht öffnete, beim Festnetzanschluss den Anrufbeantworter einschaltete und die Hausklingelanlage ausschaltete. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger krankheitsbedingt nicht in der Lage war, Telefonanrufe entgegenzunehmen oder Hausbesuche zu empfangen, bestanden nicht.

Das Gericht beurteilte das Verhalten des Arbeitnehmers dahingehend, dass dieser den

rechtzeitigen Zugang der Kündigungserklärung wider Treu und Glauben verhinderte. Entzieht sich der Empfänger dem Zugang einer Erklärung absichtlich oder wider Treu und Glauben, muss er sich so behandeln lassen, als ob er die Erklärung rechtzeitig empfangen hätte. Dabei ist die Verpflichtung, für die Möglichkeit des Zuganges von rechtsgeschäftlichen Erklärungen vorzusorgen, umso stärker zu gewichten, je eher mit der Möglichkeit des Ein-

langens solcher Erklärungen zu rechnen ist.

Hinsichtlich Kündigungen per Einschreibbriefe vertritt der OGH in seiner ständigen Judikatur folgende Linie: Ein Einschreibbrief geht zum Zeitpunkt des Zustellversuchs dem abwesenden Empfänger nicht schon mit der Hinterlassung des Benachrichtigungszettels zu. Vielmehr kommt es für den Zugang auf den Beginn der Abholungsmöglichkeit beim Hinterlegungspostamt an.

Steuertermine (November)

Fälligkeitstermin 15. November

USt (UVA), NoVA, WerbeAbg.,	für September
KEST für Forderungswertpapiere	
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Oktober
Kammerumlage, Kfz-Steuer	für 3. Qu. 2006
EST- u. KöSt-Vorauszahlung	für 4. Qu. 2006

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
September '06	1,4	101,7	112,5
August '06	1,8	101,9	112,7
Juli '06	1,5	101,6	112,4